

ZUSCHLAG ZUM NORMALEN KINDERGELD

Wer kann den Zuschlag erhalten?

nach einer ununterbrochenen Wartezeit von sechs Monaten
entschädigte Vollarbeitslose
Frühpensionierte
kranke Arbeitnehmer

ohne Wartezeit
Invalide
Behinderte
Pensionierte

Für welche Kinder?

die Kinder, die zu Ihrem Haushalt gehören
Ihre (Stief-)Kinder, die nicht zu Ihrem Haushalt sondern zum Haushalt ihrer (Stief-)Mutter / ihres (Stief-)Vaters gehören
auch die Kinder, die zu Lasten oder durch Vermittlung einer Behörde untergebracht sind

Wie hoch darf das Haushaltseinkommen sein?

Alle erwähnten Beträge gelten ab 1. Juni 2003.

Sie leben allein mit den Kindern : Ihr Sozialeinkommen darf nicht höher als 1.639,71 brutto EUR pro Monat sein.

Ihr (Ehe)partner hat keine Einkünfte : Ihr Sozialeinkommen darf nicht höher als 1.639,71 EUR brutto pro Monat sein.

Ihr (Ehe)partner erhält auch ein Sozialeinkommen : Ihr Einkommen darf insgesamt nicht höher als 1.639,71 EUR brutto pro Monat sein.

Ihr (Ehe)partner arbeitet : Sie erhalten den Zuschlag nur dann, wenn sein Einkommen nicht höher als 241,44 EUR brutto pro Monat ist.

Ihr Partner ist teilzeitbeschäftigt mit Aufrechterhaltung der Ansprüche als Arbeitsloser : der über 241,44 EUR brutto pro Monat hinausgehende Betrag wird zu den Sozialeinkommen beigefügt.

Ihr Partner ist Selbständiger : er muss nachweisen, dass seine Einkünfte nicht höher als 241,44 EUR pro Monat sind.

Ihre eventuelle Einkünfte aus einer erlaubten Erwerbstätigkeit werden nicht berücksichtigt.

Sozialeinkommen, die berücksichtigt werden

Arbeitslosengeld, Frühpensionen, Laufbahnunterbrechungsvergütungen und Garantierte Einkommensunterstützungen
Pensionen und Altersrenten
Kranken-, Invalidengeld nach dem Garantierten Lohn während der ersten dreißig Krankheitstage
Mutterschaftsgeld

Sozialeinkommen, die NICHT berücksichtigt werden

Kindergeld
Existenzminimum und Garantiertes Einkommen für betagte Personen
Beihilfen für Behinderte
Die Pauschalbeihilfe für die Hilfe einer Drittperson,
Militärentschädigungspensionen
freiwillige Altersversorgung
Pensionen und Entschädigungen für militäre und zivile Kriegssopfer
Dienstalterszulage für ältere Arbeitslose
Örtliche Arbeitsbehörde-Schecks und Begleitunterstützung
Sozialeinkommen Ihres (Ehe)partners, wenn diese insgesamt nicht höher als 241,44 EUR brutto pro Monat sind

Wessen Einkünfte werden berücksichtigt?

Ihre eigenen Einkünfte und die Einkünfte Ihres (Ehe)partners. Partner bedeutet die Person, mit der Sie einen tatsächlichen Haushalt bilden. Das Gesetz geht davon aus, dass Personen einen tatsächlichen Haushalt bilden, wenn Sie:

- zusammen an derselben Adresse wohnen,
 - keine Blutsverwandte oder angeheiratete Verwandte bis zum dritten Grad sind (also keine Eltern, Kinder, Brüder, Schwestern, Großeltern, Onkel, Tanten),
 - gemeinschaftlich einen Haushalt führen und Ihr Einkommen mindestens teilweise zusammenfügen.
- Ob sie dasselbe oder unterschiedliches Geschlecht haben, spielt dabei keine Rolle.

Weitere Fragen?

Es ist unmöglich, alle Situationen anzugeben. Falls Sie daran zweifeln, ob Sie Anrecht auf den Zuschlag haben, bzw. weitere Fragen haben, zögern Sie bitte nicht Kontakt mit Ihrer Kindergeldinstitution aufzunehmen. Die Adresse, der Name und die Telefonnummer Ihres Korrespondenten stehen auf dem beigefügten Formular.